

# Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?

## **PRAXISBEISPIEL** Kochen, Waschen, Putzen: Wer diese Arbeiten ausführt, hat im Sozialhilfebudget Anrecht auf eine Entschädigung für Haushaltsführung – und auch auf einen Einkommensfreibetrag?

### → FRAGEN

Gemäss SKOS-Richtlinien D.4.5 ist die Entschädigung für die Haushaltsführung der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Kann also bei einer Entschädigung für die Haushaltsführung ein Einkommensfreibetrag berücksichtigt werden?

Spricht man von Einkommen, ist folglich ein Einkommensfreibetrag zu gewähren. Ist dies nicht der Fall, da es sich nicht um eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt handelt, stellt sich die Frage, ob die Leistung dennoch in irgendeiner Weise honoriert werden kann?

Wie stellt sich die SKOS zu diesen Überlegungen? Wie soll darauf reagiert werden, wenn ein Wohnpartner seine Mitbewohnerin arbeitsrechtlich korrekt anstellt, zum Beispiel zu einem 50- Prozent-Pensum, und einen Lohn von 600 Franken bezahlt? Kann dann ein Einkommensfreibetrag zu 50 Prozent ausgerichtet werden?

### → GRUNDLAGEN

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen und beträgt ohne

Kinderbetreuung maximal 950 Franken. Dienstleistungen, die nicht unterstützte Personen einer unterstützten Person bezahlen müssen, sind zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln, Reinigung/Unterhalt der Wohnung, Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Personen. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit, die für die Haushaltsführung aufgewendet werden muss. Sie ist zu verringern, wenn nicht unterstützte Personen bei den Hausarbeiten oder bei der Kinderbetreuung massgeblich mithelfen (vgl. D.4.5 SKOS-Richtlinien). Die SKOS sieht nicht vor, die Haushaltsführung an sich mit einer Zulage zu honorieren.

Der Einkommensfreibetrag wird auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt. Der Freibetrag beträgt je nach kantonaler Bestimmung zwischen 400 und 700 Franken bei einem 100-Prozent-Pensum (SKOS-Richtlinien D.2).

Eine Integrationszulage erhält, wer sich besonders um seine/ihre berufliche und/oder soziale Integration bemüht. Diese Integrationsleistungen können unterschiedliche Formen aufweisen. Wie die Leistung im Einzelfall berechnet wird, hängt von der beraterischen Zielsetzung ab (vgl. SKOS-Richtlinien C.6.7).

### → ANTWORT

Durch die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass nicht unterstützte Personen Leistungen der unterstützten Personen angemessen zu entschädigen haben. Würde nicht so vorgegangen, hätte die nicht unterstützte Person eine vom Gemeinwesen finanzierte

Haushaltshilfe. Die Bedingungen für die Gewährung eines Einkommensfreibetrages sind jedoch nicht gegeben. Die beiden wichtigsten Indikatoren für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt - marktüblicher Lohn und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen – sind nicht erfüllt.

Das Führen des gemeinsamen Haushaltes - und damit auch des eigenen Haushaltes - ist nicht als besondere Integrationsleistung zu betrachten. Entsprechend kann auch keine Integrationszulage gewährt werden.

Was wäre, wenn die unterstützte Person zu einem 50-Prozent-Pensum und einem Lohn von 600 Franken angestellt würde? Dieses Arbeitsverhältnis wäre wegen des Dumpinglohnes nicht zu unterstützen, also auch nicht mit einem Einkommensfreibetrag zu honorieren. Alle Zulagen sind als Anreize gedacht und sollen erwünschte Tätigkeiten fördern (vgl. SKOS-Richtlinien C.6.7 und D.2). Nur wenn die Anstellung zu einem marktüblichen Lohn erfolgt, kann ein Einkommensfreibetrag gewährt werden.

*Für die SKOS-Line:*

*Heinrich Dubacher*

*Bernadette von Deschwanden*

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.

Weitere Informationen unter [skos.ch](http://skos.ch) → Beratung für Institutionen.